

# RS Vfgh 1997/10/6 B161/97, B162/97, B163/97, B164/97, B165/97, B166/97, B167/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.10.1997

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

ZPO §63 Abs1

ZPO §85 Abs2

## Leitsatz

Zurückweisung einer Beschwerde gegen einen Beschuß des Verfassungsgerichtshofes und eines Antrags auf Fristerstreckung

## Rechtssatz

Da keine Rechtsvorschrift dem Verfassungsgerichtshof die Zuständigkeit einräumt, von ihm gefaßte Beschlüsse zu überprüfen, war der - wie ihn die Beschwerdeführerin nennt - Rekurs gegen den Verfahrenshilfeantrag abweisenden Beschuß zurückzuweisen.

Keine Zulässigkeit eines Antrags auf Fristerstreckung.

## Entscheidungstexte

- B 161-167/97  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 06.10.1997 B 161-167/97

## Schlagworte

VfGH / Fristen, VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Zuständigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:B161.1997

## Dokumentnummer

JFR\_10028994\_97B00161\_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)